

Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

Statuten

**des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr
Liestal**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Name, Sitz und Grundlage des Zweckverbandes	4
§ 2 Zweck	4
B. Organisation	4
§ 3 Organe	4
C. Betriebskommission.....	4
§ 4 Betriebskommission.....	4
§ 5 Einberufung	5
§ 6 Beschlussfassung.....	5
§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission	5
D. Ausschuss der Betriebskommission.....	6
§ 8 Ausschuss der Betriebskommission.....	6
E. Feuerwehrkommando	6
§ 9 Zusammensetzung des Feuerwehrkommandos	6
§ 10 Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrkommandos.....	6
F. Rechnungsprüfungskommission	6
§ 11 Rechnungsprüfungskommission	6
G. Infrastruktur	7
§ 12 Eigentumsverhältnisse.....	7
§ 13 Grundeigentum, Miete und Baurecht	7
H. Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten	7
§ 14 Finanzierung, Kostenverteilung.....	7
§ 15 Beiträge der Mitgliedgemeinden	7
§ 16 Aufnahme von Darlehen	7
§ 17 Einsatzkosten	8
I. Feuerwehrdienst	8
§ 18 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG BL).....	8
§ 19 Rekrutierung und Dienstleistung	8
§ 20 Jugendfeuerwehr	8
§ 21 Befreiung von der Dienstpflicht	8
§ 22 Übungen, Ausbildungsdienste	8
§ 23 Sold, Funktionsvergütung	8
§ 24 Versicherung	9
J. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht.....	9
§ 25 Grundsatz.....	9
§ 26 Zuständigkeit	9
§ 27 Sanktionen.....	9

K. Mitgliedschaft beim Zweckverband, Auflösung und Liquidation.....	9
§ 28 Beitritt, Aufnahme	9
§ 29 Austritt	9
§ 30 Auflösung und Liquidation.....	10
L. Statutenrevision	10
§ 31 Statutenrevision	10
M. Rechtsschutz	10
§ 32 Anfechtungen	10
N. Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts	10
O. Inkrafttreten	10
§ 34 Inkrafttreten	10
Anhang A zu den Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal.....	11
A. Solothurnische Mitgliedsgemeinden	11
B. Genehmigungsvorbehalt.....	11
Anhang B zu den Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal.....	12
A. Unterschriften der Vertragsgemeinden:	12

STATUTEN

Des Zweckverbandes – Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Grundlage des Zweckverbandes

¹ Unter dem Namen „Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal“ besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970.

² Diese Statuten regeln die gemeinsame Feuerwehr der Mitgliedsgemeinden. Die Aufgaben der Feuerwehr richten sich bei Einsätzen auf basellandschaftlichem Territorium nach basellandschaftlichem Recht und bei Einsätzen auf solothurnischem Territorium nach solothurnischem Recht. Die Dienstpflicht für Angehörige solothurnischen Mitgliedsgemeinden richtet sich ausschliesslich nach solothurnischem Recht.

³ Der Sitz des Zweckverbandes ist Liestal.

⁴ Die solothurnischen Mitgliedsgemeinden sind im Anhang A dieser Statuten aufgeführt.

§ 2 Zweck

¹ Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden deren Aufgaben der Feuerwehr.

² Er tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten, an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.

³ Die Feuerwehr kann die Funktion der Stützpunktfeuerwehr übernehmen.

B. Organisation

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Betriebskommission (Versammlung der Delegierten der Mitgliedergemeinden);
- b. der Ausschuss der Betriebskommission;
- c. das Feuerwehrkommando;
- d. die Rechnungsprüfungskommission.

C. Betriebskommission

§ 4 Betriebskommission

¹ Die Betriebskommission ist die Versammlung der Gemeindedelegierten.

² Die Mitgliedsgemeinden ernennen durch Beschluss des Gemeinderates Delegierte als Mitglieder der Betriebskommission.

³ Die Betriebskommission besteht aus

- a. den Delegierten der Mitgliedsgemeinden;
- b. dem Feuerwehrkommandanten;
- c. dem Leiter Administration (Rechnungsführer).

⁴ Stimmberechtigte Mitglieder sind die Delegierten der Mitgliedsgemeinden.

⁵ Anzahl Delegierte pro Gemeinde:

- a. Mitgliedgemeinden bis zu 9'999 Einwohner haben Anrecht auf einen Delegierten
- b. Mitgliedgemeinden ab 10'000 Einwohner haben Anrecht auf zwei Delegierte in der Betriebskommission.

⁶ Stimmenverteilung:

- a. Mitgliedgemeinden mit bis zu 3'000 Einwohnern haben eine Stimme,
- b. Mitgliedgemeinden mit von 3'000 bis zu 6'000 Einwohnern haben zwei Stimmen,
- c. Mitgliedgemeinden mit von 6'000 bis zu 9'000 Einwohnern haben drei Stimmen,
- d. Mitgliedgemeinden mit von 9'000 bis zu 12'000 Einwohnern haben vier Stimmen,
- e. Mitgliedgemeinden mit über 12'000 Einwohnern haben fünf Stimmen.

⁷ Bis zu einer Verbandsgrösse von 7 Mitgliedgemeinden gilt folgende Stimmenverteilung:

- a. Mitgliedgemeinden mit bis zu 4'000 Einwohnern haben eine Stimme,
- b. Mitgliedgemeinden mit mehr als 4'000 Einwohnern haben drei Stimmen.

⁸ Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium und das Vizepräsidium wird von der Betriebskommission auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedgemeinden.

§ 5 Einberufung

¹ Das Präsidium beruft die Sitzung schriftlich ein, unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Frist beträgt mindestens 15 Tage.

² Das Präsidium hat zudem eine Sitzung innert 20 Tagen einzuberufen, wenn drei Delegierte dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

§ 6 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied der Betriebskommission ist berechtigt, zu den traktandierten Geschäften Anträge einzureichen,

- a. vor der Sitzung schriftlich;
- b. an der Sitzung schriftlich oder mündlich.

² Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, kann erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden.

³ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

⁴ Die Beschlussfassung der Betriebskommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission

Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:

- a. strategische Führung der Regionalfeuerwehr;
- b. Anstellung/Ernennung der Mitglieder des Feuerwehrkommandos sowie die Wahl der Offiziere und der Feldweibel und Fouriere;
- c. Verabschiedung des Zweckverbandsbudgets zuhanden der Mitgliedsgemeinden;
- d. Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliedsgemeinden;
- e. Festlegung des Mannschaftsbestandes gemäss Vorschlag des Feuerwehrkommandos;
- f. Erlass, Aufhebung und Änderung von Ausführungsverordnungen zu diesen Statuten;
- g. Genehmigung des Übungsplanes gemäss Vorschlag des Feuerwehrkommandos;
- h. Entscheid über Beschwerden gemäss § 32 dieser Statuten.

D. Ausschuss der Betriebskommission

§ 8 Ausschuss der Betriebskommission

¹ Der Ausschuss der Betriebskommission besteht aus dem Präsidium und aus vier stimmberechtigten Mitgliedern der Betriebskommission.

² Der Ausschuss der Betriebskommission beschliesst mit Mehrheitsbeschluss:

- a. Disziplinar massnahmen und Ahndungen von Verstössen gegen die Statuten oder die darauf basierenden Ausführungsverordnungen durch Angehörige der Feuerwehr;
- b. Entscheid über den Ausschluss aus der Feuerwehr;
- c. Entscheid über die Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in anderen Gemeinden.

³ Der Ausschuss berät die Geschäfte der Betriebskommission vor.

⁴ Der Ausschuss rekrutiert das Feuerwehrkommando und macht Vorschläge zuhanden der Betriebskommission.

E. Feuerwehrkommando

§ 9 Zusammensetzung des Feuerwehrkommandos

Das Feuerwehrkommando besteht gemäss Organigramm.

§ 10 Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrkommandos

¹ Das Feuerwehrkommando vertritt den Zweckverband nach aussen. Es leitet die Feuerwehr und ihm obliegen sämtliche in diesen Statuten dem Zweckverband übertragenen Befugnisse und Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

² Dem Feuerwehrkommando werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a. Organisation und Durchführung der Rekrutierung der Angehörigen der Milizfeuerwehr;
- b. Einteilung und ordentliche Entlassung der Feuerwehrangehörigen;
- c. Beförderung der Offiziere, Unteroffiziere und Spezialisten gemäss Wahlbeschluss der Betriebskommission;
- d. Im Rahmen des bewilligten Budgets Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Verordnung der Betriebskommission;
- e. Stellen von Anträgen zuhanden der Betriebskommission,
- f. Rapportwesen und Rechnungsstellung für Einsätze;
- g. Antrag zum Ausschluss aus der Feuerwehr zuhanden des Ausschusses der Betriebskommission;
- h. Entscheid über die Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus;

F. Rechnungsprüfungskommission

§ 11 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese gehören den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen dreier verschiedener Mitgliedsgemeinden an und werden von diesen bestimmt. Die Rechnungsprüfungs-kommissionen aller Mitgliedsgemeinden sprechen sich untereinander ab, welche von ihnen ein Mitglied bestimmt.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft.

G. Infrastruktur

§ 12 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Mitgliedsgemeinden bringen ihr Material und ihre Ausrüstung entschädigungslos in das Eigentum des Zweckverbands ein.

² Noch nicht abgeschriebene Fahrzeuge werden den Gemeinden zum Restwert vergütet. Die Kosten werden gemäss § 15 Abs. 5 b verteilt.

§ 13 Grundeigentum, Miete und Baurecht

¹ Der Zweckverband verfügt über für die Aufgaben angepasste Fahrzeuge, Material und Magazine

² Er kann dazu

- a. Grundeigentum erwerben oder veräussern;
- b. Kauf-, Miet- Leasing- und Unterhaltsverträge abschliessen;
- c. als Baurechtnnehmer Baurechtsverträge abschliessen;
- d. Dienstbarkeiten begründen.

H. Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten

§ 14 Finanzierung, Kostenverteilung

¹ Der Zweckverband beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- a. Gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden, der kantonalen Gebäudeversicherungen und privater Institutionen;
- b. Ertrag aus verrechenbaren Dienstleistungen;
- c. Ertrag aus der Rückforderung von Einsatzkosten;
- d. Beiträge der Mitgliedsgemeinden;
- e. Fremdfinanzierung.

² Der Zweckverband führt eine selbständige Rechnung gemäss den Bestimmungen der Gemeinderrechnungsverordnung.

§ 15 Beiträge der Mitgliedsgemeinden

¹ Die Mitgliedsgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.

² Die Beiträge werden aufgrund des jeweiligen Zweckverbandsbudgets berechnet und sind quartalsweise im Voraus fällig.

³ Die Beiträge für Ausgaben, an die die kantonalen Gebäudeversicherungen Beiträge leisten, sind für den Zweckverband und die Mitgliedsgemeinden gebundene Ausgaben.

⁴ Die Beiträge für die übrigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden gemäss Stimmrechtsverteilung § 4 Abs. 6.

⁵ Für die Berechnung der Beiträge der Mitgliedergemeinden wird folgender Verteilschlüssel angewandt:

- a. Als Sockelbeitrag gilt jährlich pro Mitgliedsgemeinde CHF 20'000.-.
- b. Die restlichen Vorhaltekosten werden, abzüglich der ordentlichen Jahresbeiträge und Stützpunktfinanzierung der kantonalen Gebäudeversicherungen, nach Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedergemeinden per 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.

§ 16 Aufnahme von Darlehen

Der Zweckverband ist ermächtigt Kredite aufzunehmen.

§ 17 Einsatzkosten

¹ Die Verrechnung der Einsatzkosten richtet sich nach dem Gesetz über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013.

² Die Betriebskommission legt im Rahmen des Gesetzes die Ansätze beider Einsatzkostenverrechnung fest.

I. Feuerwehrdienst

§ 18 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG BL)

Die Betriebskommission regelt die Dienstdauer für alle Mitgliedsgemeinden in einer separaten Verordnung.

§ 19 Rekrutierung und Dienstleistung

¹ Das Feuerwehrkommando führt jährlich eine Rekrutierung durch. Die Einwohnerkontrollen der Mitgliedsgemeinden stellen dem Feuerwehrkommando die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

² Dienstpflichtige, die nach der Rekrutierung zuziehen, können, falls sie bereits früher persönlichen Feuerwehrdienst geleistet haben, sofort in die Feuerwehr eingeteilt werden.

³ Das Feuerwehrkommando verfügt, das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Es achtet dabei auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Feuerwehrdienstleistenden der Mitgliedsgemeinden.

⁴ Es besteht kein Anspruch Feuerwehrdienst zu leisten.

§ 20 Jugendfeuerwehr

¹ Der Zweckverband kann eine Jugendfeuerwehr führen.

² Die Betriebskommission regelt die Organisation der Jugendfeuerwehr in einer Verordnung.

§ 21 Befreiung von der Dienstpflicht

Von der Dienstpflicht befreit sind:

- a. die Mitglieder der Betriebskommission;
- b. die Angehörigen einer Kantons- oder Ortspolizei;
- c. Angehörige einer anerkannten Feuerwehr;
- d. Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- e. weitere von der Betriebskommission bezeichnete Personen.

§ 22 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Das Feuerwehrkommando bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 23 Sold, Funktionsvergütung

Der Zweckverband richtet den Milizangehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser wird in einer separaten Verordnung zu diesen Statuten geregelt.

§ 24 Versicherung

¹ Der Zweckverband schliesst folgende Versicherungen ab:

- a. Versicherung für Einsatz und Übung für sämtliche Angehörige der Feuerwehr bei Unfall und Krankheit.
- b. Haftpflichtversicherungen für Fahrzeuge, Angehörige der Feuerwehr und hilfeleistende Dritte.

² Der versicherte Dienst beginnt bei Einsätzen mit der Alarmierung und bei Übungen mit dem Eintreffen in der Feuerwache. Er endet mit der Entlassung.

J. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

§ 25 Grundsatz

Das Feuerwehrkommando stellt dem Ausschuss der Betriebskommission die Rapporte von Straffällen und Anträge für Disziplinar massnahmen zu.

§ 26 Zuständigkeit

¹ Übertretungen dieser Statuten oder der dazugehörigen Verordnungen durch Angehörige der Feuerwehr werden vom Ausschuss der Betriebskommission geahndet.

² Übertretungen dieser Statuten oder der dazugehörigen Verordnungen durch Dritte ahndet der Gemeinderat des Ortes der Übertretung.

§ 27 Sanktionen

¹ Die Strafen für Übertretung dieser Statuten oder der dazugehörigen Verordnungen durch Angehörige der Feuerwehr sind:

- a. Verweis,
- b. Geldbusse bis CHF 1'000.00,
- c. Degradierung,
- d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzdienstpflichtigen.

² Die in Abs. 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können kombiniert werden.

³ Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbands.

K. Mitgliedschaft beim Zweckverband, Auflösung und Liquidation

§ 28 Beitritt, Aufnahme

¹ Der Antrag zum Beitritt zum Zweckverband erfolgt durch Genehmigung dieser Statuten durch die Gemeindeversammlung.

² Die Aufnahme in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden.

§ 29 Austritt

¹ Jede Mitgliedsgemeinde kann, mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten, ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres erklären.

² Die eingebrachten Vermögenswerte bleiben im Eigentum des Zweckverbandes.

§ 30 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Zweckverbandes kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren durch die Mehrheit der Gemeinderäte Mitgliedsgemeinden beantragt werden.

² Die Auflösung muss innerhalb dieser Frist durch eine 2/3-Mehrheit der Einwohnergemeindeversammlungen beschlossen werden.

L. Statutenrevision

§ 31 Statutenrevision

Die Änderung dieser Statuten bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Zustimmung der kantonalen Gebäudeversicherungen sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

M. Rechtsschutz

§ 32 Anfechtungen

¹ Verfügungen des Ausschusses der Betriebskommission sowie Verfügungen des Feuerwehrkommandos können innert 10 Tagen bei der Betriebskommission angefochten werden.

² Verfügung und Beschwerdeentscheide der Betriebskommission können innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden.

N. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Verträge, die Statuten und die Reglemente betreffend des Feuerwehrbetriebes der Mitgliedsgemeinden aufgehoben.

O. Inkrafttreten

§ 34 Inkrafttreten

Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandstatuten vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt werden. Er tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Vom Regierungsrat des **Kantons Basel-Landschaft** genehmigt am

Anhang A zu den Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

A. Solothurnische Mitgliedsgemeinden

Folgende solothurnischen Mitgliedsgemeinden sind Mitglied im vorliegenden Zweckverband:

- Gemeinde Büren

B. Genehmigungsvorbehalt

Der Beitritt zum Zweckverband der im vorliegenden Anhang genannten solothurnischen Gemeinden gilt als erfolgt, wenn die von den solothurnischen Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat des Kantons Solothurn auf Rechtmässigkeit geprüft worden sind und die ausserkantonale Zusammenarbeit von diesem genehmigt wurde.

Vom Regierungsrat des **Kantons Solothurn** genehmigt am

Anhang B zu den Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

A. Unterschriften der Vertragsgemeinden:

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung		Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeverwalter:
Arisdorf am _____		Markus Miescher	René Bertschin
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung		Die Gemeindepräsidentin:	Der Gemeindeverwalterin:
Büren am _____		Stéphanie Erni	Priska Hänggi
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung		Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeverwalter:
Hersberg am _____		vakant	René Bertschin
Genehmigt durch den Einwohnerrat		Der Stadtpräsident:	Der Stadtverwalter:
Liestal am _____		Daniel Spinnler	Benedikt Minzer
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung		Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeverwalterin:
Lupsingen am _____		Stefan Vögtli	Silvia Leisi
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung		Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeverwalterin:
Seltisberg am _____		Bernhard Zollinger	Katharina Stein

